

# VEREINBARUNG

## für Künstlerengagement

Zwischen  
SANMERA  
Römerstraße 18  
A-4730 Weizenkirchen  
vertreten durch: Klaus Bräuer  
im folgenden *Künstler* genannt

und  
.....  
.....  
vertreten durch: .....  
im folgenden *Veranstalter* genannt

Dieser Vertrag bestätigt die zwischen Veranstalter und Künstlern getroffenen Vereinbarungen:

### 1. Der Veranstalter bucht die Künstler zum angegebenen Termin:

Buchung für: ..... Veranstaltungsort: .....  
Termin: ..... Adresse: .....  
Beginn: .....  
Aufbau/Soundcheck um: .....  
Dauer: ..... Tel.: .....

**1.1. Die Künstler unterliegen weder in der Programmgestaltung noch in Bezug auf die Dauer der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters. Die voraussichtliche Auftrittsdauer beträgt:**

Siehe oben

**1.2. Der Veranstalter stellt auf eigene Rechnung**

Technik: .....  
.....  
Sonstiges: .....  
.....

**1.3. Der Auftrittsort muss spätestens ab dem vereinbarten Zeitpunkt für Aufbau/Soundcheck und mindestens eine Stunde nach Veranstaltungsende den Künstlern, bzw. deren Hilfskräften zur Verfügung stehen. Der Veranstalter stellt eine gereinigte und geheizte Garderobe zur Verfügung.**

### 2. Der Veranstalter zahlt folgendes Honorar:

**2.1. Garantiesumme:** .....

**2.2. Zusatzhonorar:** .....  
.....

**2.3. Das Honorar ist wie folgt zahlbar:**

- Durch Barzahlung unmittelbar nach Ende der Veranstaltung an die Künstler oder an eine durch die Künstler bevollmächtigte Person.
- Per Überweisung, innerhalb einer Woche nach Veranstaltungstermin auf folgendes Konto der Sparkasse Oberösterreich: Bankleitzahl 20320 / Kontonummer 16716-107189

**2.4. Bei einer Eintritts-Einnahmeteiligung der Künstler haben diese das Recht jederzeit Kartensätze, Vorverkauf und Abendkasse zu prüfen und zu überwachen.**

**2.5. Wird das Honorar nicht Fristgerecht bezahlt, oder geht es nicht fristgerecht ein, schuldet der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Leitzinssatz der österreichischen Nationalbank.**

**2.6. Sämtliche Gebühren für Wort und Musik trägt der Veranstalter und stellt insoweit die Künstler frei.**

### 3. Übernachtung und Verpflegung:

**3.1. Der Veranstalter sorgt auf dessen Rechnung für die Unterbringung der Künstler und ihrer Hilfskräfte:**

.....  
.....

**3.2. Der Veranstalter sorgt auf dessen Rechnung für die Verpflegung der Künstler und ihrer Hilfskräfte:**

.....  
.....

## Werbung:

- 4.1.** Die örtlichen Werbemaßnahmen organisiert und trägt der Veranstalter, insbesondere Plakatierung und Bemusterung der örtlichen Presse und der infragekommenden Rundfunksender.
- 4.2.** Der Veranstalter verpflichtet sich, alle über die Veranstaltung erschienenen Presseveröffentlichungen innerhalb von (2) zwei Wochen nach Erscheinungsdatum an den Künstlervertreter zu senden.
- 4.3.** Dient die Veranstaltung politischen und/oder anderen Werbezwecken, bzw. zieht der Veranstalter einen Dritten hinzu, der die Veranstaltung zu Werbezwecken benutzt (Sponsor), müssen die Künstler davon informiert werden, und sich damit einverstanden erklären.
- 4.4.** Die Künstler und ihre Hilfskräfte sind während der gesamten Veranstaltung und eine angemessene Zeit danach berechtigt, ihre eigenen Produkte (Tonträger, T-Shirts, ...) zu verkaufen (Merchandising)

## 5. Allgemeines:

- 5.1.** Die Pönale (bei schuldhafter Nichterfüllung) beträgt 80 % des vereinbarten Honorars (Garantiesumme) unter Ausschluss weiterer Schadenersatzansprüche. Die Pönale gilt für beide Vertragspartner. Dieser Vertragspunkt kann ohne Pönale aufgelöst werden bei a) Krankheit einer Musikerin bzw. eines Musikers oder b) höherer Gewalt.
- 5.2.** Der Veranstalter haftet für die Sicherheit der Künstler und ihrer technischen Anlagen für die Zeit ihrer Anwesenheit am Veranstaltungsort und haftet für Schäden, die ohne Verschulden der Künstler oder ihrer Hilfskräfte entstehen.
- 5.3.** Der Veranstalter sorgt dafür, dass ohne ausdrückliche Genehmigung der Künstler weder Audio- noch Videomitschnitte der Veranstaltung oder der Proben angefertigt werden.
- 5.4.** **Beiliegende Bühnenanweisungen und technische Rider sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages und müssen vom Veranstalter befolgt werden. Der Veranstalter bestätigt Empfang und Kenntnisnahme und schickt sie unterzeichnet, sowie ggfs. in den notwendigen Punkten ergänzt, zeitgleich mit Vertragsrücksendung an die Künstler.**
- 5.5.** **Der Veranstalter verpflichtet sich zeitgleich mit Vertragsrücksendung eine detaillierte Wegbeschreibung mit Skizze, sowie ggfs. Anschrift und Telefonnummer des Hotels an die Künstler zu senden, aus der deutlich hervorgeht, wie die Künstler ab Autobahnabfahrt/Abfahrt von der Hauptstraße den Veranstaltungsort erreichen und ggfs. von dort das Hotel.**
- 5.6.** Der Veranstalter versichert, dass er volljährig, geschäftsfähig und berechtigt ist, diesen Vertrag zu unterzeichnen. Er versichert, dass der Veranstaltung keine bau-, feuerpolizeilichen oder von einer anderen Institution auferlegte Vorschriften entgegenstehen.
- 5.7.** Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages juristisch anfechtbar oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem wirksam.
- 5.8.** Über alle Punkte des Vertrages ist Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.
- 5.9.** Dieser Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren angefertigt. Ein Exemplar ist umgehend nach Erhalt zusammen mit einem unterschriebenen Exemplar der Bühnenanweisungen/technischer Rider rechtsgültig gezeichnet an die Künstler zu senden.

## 6. Besondere Regelungen für Openair-Veranstaltungen

- 6.1.** Bei Openair-Veranstaltungen muss die Bühne von oben und seitlich vor Nässe und Sturm geschützt werden.
- 6.2.** Falls die Veranstaltung im Freien aus Witterungsgründen nicht möglich ist, so ist von Veranstalter ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich ist die oben vereinbarte Pönale als Honorar SANMERA auszubezahlen.

## 7. Sonstige Vereinbarungen:

keine

.....

.....

.....

.....

Gerichtsstand ist Linz/Donau.

Linz, den .....

....., den .....

.....  
Künstlervertreter

.....  
Veranstalter